

**Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften nach
§ 2 Absatz 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz
(Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung – LehBAVO M-V)**

Vom 16. Nov. 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagssausschuss:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich, Ziele der Verordnung**

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Qualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer Lehrbefähigung nach § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes. Die entsprechenden Lehrkräfte müssen im Land Mecklenburg-Vorpommern unbefristet beschäftigt sein.

(2) Antragsteller nach § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes können bei Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen gemäß dieser Verordnung die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 des Lehrerbildungsgesetzes erwerben.

(3) Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes können bei Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen gemäß dieser Verordnung die Lehrbefähigung für ein Fach erwerben. Für Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, ist darüber hinaus der Erwerb der Lehrbefähigung auch für ein zweites Fach möglich.

(4) Für Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen nach § 2 Absatz 5 Satz 7 des Lehrerbildungsgesetzes sind § 2 sowie Abschnitt 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Neu eingestellt im Sinne des Abschnitts 3 sind Lehrkräfte, wenn sie erst nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 695; 2014 S. 55, 537) in den Landesdienst eingestellt worden sind. Lehrkräfte, die an diesem Stichtag bereits im Landesdienst beschäftigt waren, sind Bestandslehrkräfte im Sinne des Abschnitts 2.

**§ 2
Verfahren der Antragstellung auf Erwerb
einer Lehrbefähigung**

(1) Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes können nach Erfüllung des dort jeweils vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft einen Antrag auf Zuerkennung einer Lehrbefähigung an das Ministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur stellen. Voraussetzung für die Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes ist eine hauptberufliche Tätigkeit im maßgeblichen Zeitraum, das heißt, dass die Lehrkraft jeweils mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl in der betreffenden Schulart tätig gewesen ist.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung als einfache Kopien und Zeugnisse über die Hochschulausbildung als amtlich beglaubigte Kopien, wobei aus den Zeugnissen oder weiteren Nachweisen über die Hochschulausbildung die Gewichtung der Studienanteile für das Fach oder die Fächer des entsprechenden Lehramtes erkennbar sein muss,
2. der Nachweis über den beruflichen Werdegang und erworbene weitere Qualifikationen,
3. der Nachweis über die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes als hauptberufliche Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, wobei die Tätigkeit im Falle eines vorliegenden Hochschulabschlusses dem oder den aus dem Hochschulabschluss ableitbaren Studienfach oder Studienfächern entsprechen muss.
4. eine Einschätzung durch die Schulleitung, aus der Folgendes hervorgeht:
 - a) Dauer und Umfang des Einsatzes in den jeweiligen Fächern oder Fachrichtungen oder in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fachrichtung,
 - b) Angaben über den Umfang durchgeführter Unterrichtsbesuche und nachbereitender Reflexionen zu Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsverlauf,
 - c) eine Beurteilung der pädagogischen Eignung der Lehrkraft für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und eine Prognose für die weitere Entwicklung.

(3) Bei neu eingestellten Lehrkräften gemäß Abschnitt 3 sind mit dem Antrag zusätzlich die weiteren Nachweise nach § 7 Absatz 2 einzureichen.

§ 3

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes können einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst wird im unbefristeten Arbeitsverhältnis unter Gewährung von Anrechnungsstunden durchgeführt. Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes gilt die Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

(3) Die Anzahl der zuzulassenden Personen orientiert sich an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die erfolgreich absolvierte Zweite Staatsprüfung im Anschluss an den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst führt unmittelbar zur Lehrbefähigung. Der

vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum sowie das Verfahren gemäß § 2 entfallen.

Abschnitt 2 **Erwerb der Lehrbefähigung bei Bestandslehrkräften**

§ 4 **Entscheidung bei Erfüllung des** **Mindestbeschäftigungszeitraumes**

(1) Ist bei bereits im Landesdienst beschäftigten Lehrkräften der gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes jeweils vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum sowie die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen, wird dem Antrag auf Erwerb einer Lehrbefähigung stattgegeben.

(2) Kann der Lehrkraft bei erfüllttem Mindestbeschäftigungszeitraum seitens der Schulleitung nicht vollumfänglich die pädagogische Eignung beschieden werden, werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese orientieren sich an dem in der vorgelegten Einschätzung konkret benannten und quantitativ bezifferten Qualifizierungsbedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 **Pädagogische Qualifizierung vor Ablauf des** **Mindestbeschäftigungszeitraumes**

Geht die Schulleitung nach Antragstellung durch die Lehrkraft davon aus, dass eine pädagogische Eignung zum Zeitpunkt der Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes nicht festzustellen sein wird, werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese orientieren sich an dem von der Schulleitung festgestellten Qualifizierungsbedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Bis zur Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes werden Lehrkräfte, die einen Antrag gemäß § 2 gestellt haben, regelmäßig von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung im Unterricht besucht, wobei im Anschluss ein auswertendes Gespräch stattfindet. Bei Bedarf ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hinzuzuziehen.

Abschnitt 3 **Erwerb der Lehrbefähigung bei neu eingestellten Lehrkräften**

§ 6 **Qualifizierungsmaßnahmen, Erwerb der Lehrbefähigung**

(1) Neu eingestellte Lehrkräfte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes haben in der Regel neben der Erfüllung des jeweils vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes für den Erwerb der Lehrbefähigung zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Qualifizierungsmaßnahmen ist eine unbefristete Beschäftigung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes, die keinen Vorbereitungsdienst gemäß § 3 absolviert haben, wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für zwei Fächer stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

(3) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit nur einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für ein Fach stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

Diese Lehrkräfte haben darüber hinaus die Möglichkeit, durch ein erfolgreich absolviertes Studium eines Beifaches gemäß § 8 die Lehrbefähigung für zwei Fächer zu erwerben.

(4) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes ohne Hochschulabschluss wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für ein Fach stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes ohne Hochschulabschluss können die Lehrbefähigung nur für ein Fach erwerben.

§ 7

Modularisierte Qualifizierungsreihe

(1) Die modularisierte Qualifizierungsreihe wird auf der Grundlage eines Curriculums durchgeführt, das sich inhaltlich an den Standards der Lehrerbildung orientiert. Diese Maßnahme im Umfang von mindestens 240 Zeitstunden, wovon mindestens 120 Zeitstunden in Form von Präsenzveranstaltungen abzuleisten sind, hat das Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsbegleitend die theoretischen Grundlagen ihrer schulpraktischen Tätigkeit zu vermitteln. Sie findet außerhalb der Unterrichtszeit

statt. Im Falle des Nachweises bereits besuchter vergleichbarer Veranstaltungen kann eine Anrechnung erfolgen.

(2) Am Ende der Veranstaltungsreihe findet ein Kolloquium im Umfang von 60 Minuten statt. An diesem nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamts sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung teil. Gegenstand des Kolloquiums ist die gemeinsame Reflexion einer von der Lehrkraft durchgeführten Unterrichtsstunde, für die ein Entwurf mit ausgewiesenen Stundenzielen und einer methodisch-didaktischen Analyse vorzulegen ist. Weitere Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche der besuchten Veranstaltungen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, des Staatlichen Schulamts sowie der Schulleitung stellen im Anschluss an das Kolloquium das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium mindestens mit einer ausreichenden Prüfungsnote (4,0) entsprechend § 21 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung bewertet wurde. Über das erfolgreich absolvierte Kolloquium erhält die Lehrkraft eine Bescheinigung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt 4

Weitere Qualifizierungsmöglichkeit für Bestandslehrkräfte sowie neu eingestellte Lehrkräfte

§ 8

Studium eines Beifaches

Lehrkräfte gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit nur einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, können berufsbegleitend ein Beifach gemäß § 4 Absatz 2 der Lehrerprüfungsverordnung studieren. Gemäß § 5 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes stellen die Hochschulen sicher, dass alle Lehramtsfächer auch als Beifächer studiert werden können.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsregelung

Bei Anträgen von Bestandslehrkräften gemäß § 1 Absatz 5 wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Lehrbefähigung rückwirkend, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 695; 2014 S. 55, 537), zuerkannt. Für die aus der rückwirkenden Höhergruppierung aufgrund der rückwirkend zuerkannten Lehrbefähigung folgenden Zahlungsansprüche gilt die tarifliche Ausschlussfrist des § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Nov. 2015



**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Mathias Brodorb